



Zweiter

Vierteljahresbericht 2009

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

- Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark
- Aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene
- Maßnahmen der EU in der Wirtschafts- und Finanzkrise
- Die Zukunft der Kohäsionspolitik: der Barca-Bericht



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

VORBEMERKUNGEN

Mit dem vorliegenden zweiten Vierteljahresbericht 2009 wird der Schwerpunkt auf zwei aktuelle Themen gesetzt, die von gesamteuropäischer Bedeutung sind und auch gerade für Regionen Europa zentral sind: Die Zukunft der Regionalpolitik nach 2013 sowie die Maßnahmen der EU gegen die Wirtschaftskrise.

Dem gewohnten Aufbau folgend erläutert der Bericht aber zunächst die „Dauerbrenner“ der für die Steiermark relevanten Themen der EU, wie die Rechtsanpassungsbemühungen und die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene. Dabei wird deutlich, dass ein Schwerpunkt der aktuellen Vorgänge in der EU der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise dient.

Dies ist daher ein Thema, dem ein eigenes Kapitel im Bericht gewidmet wird: Die Europäische Union hat sich im Zuge der Wirtschaftskrise zum Ziel gesetzt, die nationalen Maßnahmen, die der Krise entgegensteuern sollen, aufeinander abzustimmen, das Vertrauen der VerbraucherInnen in den Finanzsektor durch vermehrte Kontrolle wiederherzustellen und durch gemeinschaftliche Leitlinien den Zugang zu Fördermitteln zu erleichtern. Langfristig setzt die Europäische Union bereits jetzt auf nachhaltiges und umweltbewusstes Wirtschaften und fördert vor allem auch die Aus- und Weiterbildung der von der Krise betroffenen ArbeitnehmerInnen.

Das vierte Kapitel beleuchtet einen für die Steiermark ungemein wichtigen Diskussionsprozess: Die laufende Phase der Kohäsionspolitik dauert bis 2103 und ab 2014 beginnt eine neue siebenjährige Finanzierungsphase der Regionalpolitik; die Zukunft der Kohäsionspolitik steht somit als fixer Bestandteil der europäischen Gremien auf unzähligen Tagungen. Eine neue Ausrichtung der Kohäsionspolitik wird stark von dem unabhängigen Expertenbericht von Fabrizio Barca beeinflusst sein, den die Europäische Kommission im April präsentiert hat. Seine Hauptkritik geht gegen die unzureichende Zielausrichtung an europäischen Prioritätsthemen, die mangelhafte Bewertbarkeit der Resultate der Kohäsionspolitik und einer zu starken Priorität der Verwaltungstätigkeiten in der Europäischen Kommission. Die EU-Kommission sollte nicht nur die Verwaltung und Kontrolle der Kohäsionspolitik übernehmen, sondern viel mehr auch als Beratungsgremium den Mitgliedstaaten zur Seite stehen.

30.6.2009

INHALT

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK..... 5

1.1 Anhängige Vertragsverletzungsverfahren (ab 2. Stufe) 5

1.1.1 Naturschutz.....5

1.1.2 Umwelthaftung5

1.2 Mahnschreiben der Europäischen Kommission 6

1.3 Erfolgte Umsetzung von EG-Rechtsakten... 6

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE 7

2.1 Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen..... 7

2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 20.04.2009..... 7

2.1.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 27.04.2009..... 7

2.1.3. Europäische Kommission, 27.04.2009..... 7

2.1.4. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 07.05.2009..... 7

2.1.5. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 18./19.05.2009..... 7

2.2 Wirtschaft und Finanzen..... 8

2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 27.04.2009..... 8

2.2.2. Europäische Kommission, 04.05.2009..... 8

2.2.3. Rat „Ecofin“, 05.05.2009 8

2.2.4. Europäische Kommission, 05.05.2009..... 9

2.2.5. Rat „Ecofin“, 09.06.2009 9

2.3 Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz..... 10

2.3.1. Europäische Kommission, 07.05.2009..... 10

2.3.2. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 30.05.2009..... 10

2.3.3. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 08./09.06.2009 10

2.3.4. Europäische Kommission, 18.06.2009..... 11

2.4 Justiz und Inneres 11

2.4.1. Europäische Kommission, 20.04.2009..... 11

2.4.2. Rat „Justiz und Inneres“, 06.05.2009..... 11

2.4.3. Rat „Justiz und Inneres“, 04./05.06.2009 ... 12

2.4.4. Europäische Kommission, 10.06.2009..... 12

2.5 Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) 12

2.5.1. Europäisches Parlament, 28.04.2009..... 12

2.5.2. Europäische Kommission, 29.04.2009..... 13

2.5.3. Rat Bildung, Jugend und Kultur, 11./12.05.2009 13

2.5.4. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 28.5.2009..... 13

2.6 Verkehr, Telekommunikation und Energie 13

2.6.1. Europäische Kommission, 11.05.2009..... 13

2.6.2. Europäisches Parlament, 11.05.2009 14

2.6.3. Europäische Kommission, 14.05.2009..... 14

2.6.4. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 11./12.06.2009 14

2.6.5. Europäische Kommission, 17.06.2009..... 15

2.7 Landwirtschaft und Fischerei..... 15

2.7.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25.05.2009..... 15

2.7.2. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 22./23.06.2009 16

2.8 Umwelt..... 16

2.8.1. Europäische Kommission, 01.04.2009..... 16

2.8.2. Rat „Umwelt“, 25.06. 2009 17

2.9 Bildung, Jugend und Kultur 17

2.9.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 17
11./12.05.2009..... 17

2.10. Europäischer Rat 18

Europäischer Rat, 18./19. Juni 2009 18

3. MAßNAHMEN DER EU IN DER WIRTSCHAFTS- UND FINANZKRISE19

3.1. Einleitung 19

3.2. Die wichtigsten Maßnahmen der EU 19

4. DIE ZUKUNFT DER KOHÄSIONSPOLITIK 23

4.1. Einleitung	23
4.2. Der Barca-Bericht	23

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Dieser Bericht umfasst alle EG/EWG-Rechtsakte, deren Umsetzung zum Stichtag 30. Juni 2009 ausständig war bzw. alle an diesem Tag laufenden Vertragsverletzungsverfahren mit Steiermark-Bezug. Dabei werden zunächst die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ab der zweiten Verfahrensstufe („Begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission“) beschrieben, von denen die Steiermark betroffen ist. Daran anschließend werden anhängige Vertragsverletzungsverfahren in der ersten Stufe nach Eingang eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aufgelistet. Diese Auflistung erfolgt nur aus informativen Gründen allein auf Grundlage der Mahnschreiben, es können daher keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Versäumnis des Landes Steiermark in den jeweiligen Bereichen gezogen werden.

Im dritten Teil werden alle Rechtsakte des Landes Steiermark angeführt, die seit dem letzten Vierteljahresbericht (Stichtag 1. April 2009) in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen sind.

1.1 ANHÄNGIGE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (AB 2. STUFE)

1.1.1 Naturschutz

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten und zur Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) hinsichtlich der Ausweisung von Vorschlagsgebieten (Vertragsverletzungsverfahren 01/2115 und 96/2089)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 übermittelte die Kommission eine begründete Stellungnahme an Österreich, in der sie die Auffassung vertritt, dass in einigen Bundesländern, darunter die Steiermark, die am besten geeigneten Gebiete noch nicht oder nicht vollständig als Schutzgebiet ausgewiesen wurden. Dabei geht es inhaltlich vor allem um einander widersprechende Fachgutachten für die Bereiche Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern und Niedere Tauern.

Mit Schreiben vom 27. November 2007 wurde die Klage gegen die Republik Österreich übermittelt, da nach Ansicht der Kommission in allen österreichischen Bundesländern Verstöße gegen die Verpflichtung zur Ausweisung und zum rechtlichen Schutzstatus von ausgewiesenen Gebieten vorliegen. Dazu wird hinsichtlich der Steiermark die nach Ansicht der Kommission flächenmäßig nicht ausreichende Ausweisung im Gebiet „Niedere Tauern“ gerügt. Zur Frage des rechtlichen Schutzstatus liegt eine Rechtsfrage vor, hinsichtlich welcher Deutschland von seinem Recht Gebrauch macht, im Gerichtsverfahren als „Streithelfer“ auf Seiten Österreichs mitzuwirken. Zur Ausweisung wurde das Schutzgebiet Niedere Tauern mit LGBl. Nr. 21/2008 bereits geändert. Die mündliche Verhandlung findet am 9. Juli statt.

Ein weiteres Verfahren betreffend die Richtlinie 92/43/EWG dreht sich um die Liste vorgeschlagener

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. sei nach Kommissionssicht die derzeit der Kommission übermittelte Liste noch unvollständig hinsichtlich von Lebensraumtypen und Arten in der alpinen bzw. kontinentalen biogeographischen Region. Es geht dabei inhaltlich im Wesentlichen um die Auslegung von Verfahrensbestimmungen der Richtlinie. Die Republik Österreich hat dazu Mitte 2008 eine umfassende länderübergreifend erstellte Klagebeantwortung übermittelt. Auf allfällige weitere Verfahrensschritte der Europäischen Kommission muss zugewartet werden.

1.1.2 Umwelthaftung

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 07/710) und der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/365).

Hintergrund ist der Umstand, dass die Richtlinie Bundes- und Landeszuständigkeiten betrifft. Daher wurde in einer Bund-Länder Arbeitsgruppe ein koordinierter Entwurf erarbeitet, um Vollzugsschwierigkeiten bei unterschiedlichen Bund-Länder-Regelungen zu vermeiden. Der entsprechende Entwurf eines Bundesgesetzes wurde im Februar 2007 zur Begutachtung übermittelt, das Begutachtungsverfahren eines Landes-Umwelthaftungsgesetzes wurde ebenfalls noch 2007 durchgeführt und abgeschlossen.

Danach wurde die Regierungsvorlage auf Bundesebene allerdings ohne Rücksprache mit den Ländern in zentralen Bereichen geändert, wodurch der Gesetzgebungsprozess des Bundes mangels politischer Einigung über längere Zeit hinweg nicht fortgeführt werden konnte. Eine Einigung auf Bundesebene wurde erst im Frühjahr 2009 erzielt, so dass nun auch die Arbeiten auf Landesebene zügig fort-

gesetzt werden können. Am 18. Juni 2009 wurde Österreich vom EuGH wegen nicht vollständiger Umsetzung verurteilt.

Im vierten Quartal 2008 ist weiters die begründete Stellungnahme zum Verfahren betreffend die Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG eingegangen. Diese Richtlinie ändert die umzusetzende Umwelthaftungsrichtlinie.

1.2 MAHNSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Vertragsverletzungsverfahren 06/2518);

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik hinsichtlich des Vorhabens „Geplantes Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm“ (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 06/4414);

Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Vertragsverletzungsverfahren 07/2232 und 07/2251);

Verstoß gegen die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten bzw. Verstoß gegen Art. 12 EG-Vertrag durch die Gestaltung der Fahrpreise öffentlicher Verkehrsmittel für Studierende (Vertragsverletzungsverfahren 06/4971).

1.3 ERFOLGTE UMSETZUNG VON EG-RECHTSAKTEN.

Gesetz vom 17. März 2009 über die landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009), LGBl. Nr. 35/2009 vom 6.5.2009,

in Umsetzung und Durchführung von 39 Richtlinien und Verordnungen.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Mai 2009 über die Bekämpfung der

Amerikanischen Rebzikade, LGBl. Nr. 52/2009 vom 9.6.2009,

in Umsetzung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im folgenden Kapitel wird ein nach Sachgebieten gegliederter Überblick der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum April bis Juni 2009 gegeben. Die Diskussionen auf europäischer Ebene waren geprägt von den Themen: Wirtschafts- und Finanzkrise, Klimawandel und Nachhaltigkeit sowie die Europäische Union und ihre Außenbeziehungen.

2.1 ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUßENBEZIEHUNGEN

2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 20.04.2009

Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)

Die EU zeigt sich äußerst besorgt über den Beschluss der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK), sich aus den Sechsparteien-Gesprächen zurückzuziehen, die Zusammenarbeit mit der IAEO einzustellen und die Nuklearanlagen des Landes wieder in Betrieb zu nehmen. Dies verstoße gegen die Resolution 1718 des VN-Sicherheitsrates und stehe im Widerspruch zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft.

2.1.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 27.04.2009

Beitrittsverhandlungen mit Kroatien

Der Rat hat einen Gedankenaustausch über den Sachstand angesichts des in den Beitrittsverhandlungen mit Kroatien eingetretenen Stillstands geführt. Er brachte im Zuge dessen seine uneingeschränkte Unterstützung für die derzeitigen Bemühungen der Kommission, die darauf gerichtet sind, eine umfassende Lösung für den Grenzstreit zwischen Kroatien und Slowenien zu finden, wie auch seine Überzeugung zum Ausdruck, dass eine Einigung, die die Fortsetzung der Verhandlungen ermöglichen werde, nun in Reichweite sei.

2.1.3. Europäische Kommission, 27.04.2009

Europäische Nachbarschaftspolitik 2008

Die Europäische Kommission zog in ihren jährlichen Berichten eine Bilanz der konkreten Reformfortschritte, die 2008 von den in die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) eingebundenen Ländern erreicht wurden. Sie benannte außerdem die Bereiche, in denen noch weiterer Handlungsbedarf bestehe. In der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der ENP wurden die Entwicklungen in den 12 ENP-Ländern zusammengefasst. Die Kommission geht darin auf die Auswirkungen der Finanzkrise auf diese Länder ein und schlägt ver-

schiedene Maßnahmen vor, um zur Wiederankurbelung der Wirtschaft beizutragen. Trotz der schwierigen Gesamtlage im Jahr 2008, das von politischen und wirtschaftlichen Problemen und einem Nachlassen der Reformbemühungen insbesondere im Bereich der Staatsführung geprägt war, konnten in Schlüsselbereichen der Zusammenarbeit zahlreiche wichtige Fortschritte erzielt werden. Dazu gehören u.a. intensivere politische Kontakte, mehr Handel, eine intensivere Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation und eine größere Mobilität der Jugend. Außerdem wurden zwei neue regionale Rahmenstrukturen geschaffen, die zu einer weiteren Stärkung der Beziehungen beitragen und die differenzierten bilateralen Beziehungen ergänzen: die Union für den Mittelmeerraum und die Östliche Partnerschaft.

2.1.4. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 07.05.2009

Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft

Die Vertreter Georgiens, der Ukraine, der Republik Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Moldau und die Vertreter der Europäischen Union sind in Prag zusammengetreten, um ihre Beziehungen durch die Gründung der Östlichen Partnerschaft auf eine neue Ebene zu bringen. Das Hauptziel der Östlichen Partnerschaft besteht darin, die notwendigen Voraussetzungen für die Beschleunigung der politischen Assoziierung und der weiteren wirtschaftlichen Integration zwischen der Europäischen Union und interessierten Partnerländern zu schaffen. Im Zuge dessen werden vier thematische Plattformen, die von der Kommission organisiert werden – Demokratie; verantwortungsvolle Regierungsführung und Stabilität; wirtschaftliche Integration und Annäherung an die sektorspezifischen Politiken der EU; und Energieversorgungssicherheit und direkte Kontakte zwischen den Menschen – zielorientierte Sitzungen ermöglichen und offenen Diskussionen dienen. Dabei soll nicht nur die Zusammenarbeit zwischen der EU und den östlichen Partnerländern, sondern auch die Beziehungen unter den Partnerländern selbst intensiviert werden.

2.1.5. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 18./19.05.2009

Bosnien und Herzegowina

Der Rat hat in einer gemeinsamen Sitzung der Außen- und der Verteidigungsminister die politischen Umstände und die Sicherheitslage in Bosnien und Herzegowina beurteilt. Er ist übereingekommen, die politischen Entwicklungen dort weiter zu verfolgen. Der Rat hat überdies bekräftigt, dass weiterhin eine EU-Mission zur Sicherung des Landes zur Verfügung gestellt werden solle. Der Hohe Vertreter Javier Solana hat unterdessen angekündigt, dass er am 19. Mai gemeinsam mit Joseph Biden, dem Vizepräsident der USA, nach Bosnien und Herzegowina reisen wird, um die gemeinsamen Ziele, die die EU und die Vereinigten Staaten verfolgen, zu bekräftigen.

2.2 WIRTSCHAFT UND FINANZEN

2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 27.04.2009

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit – Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich und Vereinigtes Königreich

Der Rat hat eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Irland, Griechenland, Spanien und Frankreich mit beigefügten Empfehlungen zur Korrektur des Defizits angenommen. Diese Entscheidung stellt eine förmliche Annahme von Texten dar, die von den Finanzministern am 3. April auf einer informellen Tagung in Prag erörtert und gebilligt wurden. Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist ein Referenzwert von 3 % für das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum BIP festgelegt. In allen fünf MS ist dieser Grenzwert nun überschritten und ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingeleitet worden. Der Rat hat in seinen Empfehlungen den 27. Oktober 2009 als Stichtag für jeden der fünf Staaten festgelegt, bis zu dem Maßnahmen zur Korrektur des Defizits zu ergreifen sind.

2.2.2. Europäische Kommission, 04.05.2009

Frühjahrsprognose 2009-2010

Die Kommission sagt in ihrer Frühjahrsprognose für dieses Jahr einen Rückgang des BIP in der Europäischen Union um 4 % sowie eine weitgehende Stabilisierung für 2010 voraus. Die Hauptfaktoren für die Rezession sind die Verschärfung der weltweiten Finanzkrise, eine drastische Schrumpfung des Welthandels und die anhaltenden Korrekturen auf den Immobilienmärkten einiger Volkswirtschaften. Im Laufe des Jahres 2010 dürfte sich das Wachstum mit der einsetzenden Wirkung der geld- und finanzpolitischen Anreize aber voraussichtlich wieder beleben. Stark leiden werden die Arbeitsmärkte, für 2010 wird in der EU mit einem Anstieg der Arbeitslosenquote auf 11 % gerechnet. Auch das öffentliche Defizit wird voraussichtlich erheblich

ansteigen und im Jahr 2010 7,25 % des BIP erreichen, was sowohl den Konjunkturrückgang als auch die im Einklang mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Europäischen Konjunkturprogramm getroffenen diskretionären Maßnahmen zur Krisenbewältigung widerspiegelt.

2.2.3. Rat „Ecofin“, 05.05.2009

Ermäßigte Mehrwertsteuer-Sätze

Der Rat nahm im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms eine Richtlinie an, nach der allen Mitgliedstaaten die ständige fakultative Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf bestimmte lokal erbrachte arbeitsintensive Dienstleistungen, einschließlich im Gaststättengewerbe, bei denen keine Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Dienstleistungserbringern in verschiedenen Mitgliedstaaten besteht, gestattet wird. Nach den EU-Vorschriften für Mehrwertsteuersätze gemäß der Richtlinie 2006/112/EG müssen die Mitgliedstaaten einen Mehrwertsteuer-Mindestnormalsatz von 15 % auf die meisten Gegenstände und Dienstleistungen anwenden. Die Mitgliedstaaten können nun jedoch einen oder zwei ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf eine begrenzte Anzahl von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden. Ist ein ermäßigter Satz zulässig, so muss dieser mindestens 5 % des Werts der Lieferung bzw. Leistung betragen. Ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf lokal erbrachte arbeitsintensive Dienstleistungen waren bisher nur befristet zulässig. Nach der vom Rat angenommenen Richtlinie können Mitgliedstaaten in mehreren Bereichen, etwa bei kleineren Reparaturdienstleistungen an Fahrrädern, an Schuhen und Lederwaren, bei häuslichen Pflegedienstleistungen (Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen) oder Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ermäßigte Mehrwertsteuersätze dauerhaft anwenden.

Verbrauchssteuer auf Tabakwaren

Der Rat prüfte einen Entwurf einer Richtlinie, mit der die EU-Vorschriften über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren aktualisiert werden sollen. Mit der geplanten Richtlinie soll das jetzige Regelwerk modernisiert und vereinfacht und gleichzeitig transparenter gemacht werden. Insbesondere sollen die Mindestverbrauchsteuern auf Feinschnitttabak schrittweise an die Verbrauchsteuern auf Zigaretten angenähert werden. Weiters soll ein höherer Schutz der öffentlichen Gesundheit sichergestellt werden, indem die Mindestsätze für Tabakerzeugnisse hinaufgesetzt werden. Der Rat ersuchte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, den Richtlinienentwurf auf der Grundlage der von den Ministern erzielten Fortschritte weiter zu prüfen, damit der Rat auf einer seiner nächsten Tagungen eine Einigung erzielen kann.

EU-Haushaltsplan – Vorentwurf des Haushaltsplans für 2010

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zum Haushaltsplanvorentwurf für 2010 zur Kenntnis. Darin schlägt die Kommission eine Gesamtsumme von 138,6 Milliarden Euro an Verpflichtungsermächtigungen (+ 1,5% im Vergleich zu 2009) und 122,3 Milliarden Euro an Zahlungsermächtigungen (+ 5,3% im Vergleich zu 2009) vor. Letztere machen 1,04% des EU-Bruttonationaleinkommens aus, während sich die Verpflichtungsermächtigungen auf 1,18% des BNE belaufen. Für das Jahr 2010 stellt die Kommission die Konjunkturbelebung in den Mittelpunkt der Ausgaben, indem sie beinahe die Hälfte der Mittel (45 %) für Wachstums- und Beschäftigungsmaßnahmen vorsieht. Mit diesen soll dazu beigetragen werden, die Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten EU wiederherzustellen. Ferner schlägt die Kommission vor, die Mittel für wichtige Programme in den Bereichen Forschung und Energiepolitik um mehr als 12 % aufzustocken und auch die dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt dienenden Mittel zu erhöhen.

Darlehen für Mitgliedsstaaten in finanziellen Schwierigkeiten

Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise erzielte der Rat eine Einigung über den Entwurf einer Verordnung, mit welcher der Darlehensrahmen der Beistandsfazilität der EU für nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörende Mitgliedstaaten in finanziellen Schwierigkeiten von 25 Mrd. auf 50 Mrd. Euro angehoben wird. Mit der Anhebung soll der potenziellen Nachfrage von nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten, nach mittelfristigem Beistand zur Stützung der Zahlungsbilanzen, begegnet werden. Die Beistandsfazilität ist unlängst zum ersten Mal in Anspruch genommen worden, um im Rahmen einer breiteren Unterstützung vonseiten des IWF und anderer Darlehensgeber Ungarn und später Lettland einen mittelfristigen Beistand zu bewilligen. Im Zuge seiner Tagung kam der Rat überein, auch Rumänien einen mittelfristigen Beistand zu gestatten. Nach Abschluss der endgültigen Überarbeitung des Textes wird der Rat die Verordnung auf einer der nächsten Tagungen ohne weitere Aussprache annehmen.

Erleichterter Zugang zum Europäischen Sozialfonds

Der Rat erließ eine Verordnung zur Erleichterung des Zugangs zu Zuschüssen, die vom Europäischen Sozialfonds mitfinanziert werden. Mit dieser Verordnung sollen die sozialen Auswirkungen der Finanzkrise abgeschwächt werden. Das wichtigste Ziel der neuen Verordnung besteht in einer Vereinfachung bei Management, Verwaltung und Kontrolle

von ESF-Tätigkeiten, indem der Nachweis der indirekten Kosten – d.h. Kosten, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, für seine Durchführung jedoch erforderlich sind, wie Telefon- und Stromkosten – vereinfacht und der erforderliche Aufwand und die Zahl der Belege zur Rechtfertigung der Ausgaben verringert werden. Gemäß den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs beschloss der Rat im Anschluss an die Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament, den Geltungsbereich der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds auf drei weitere Arten von förderfähigen Kosten auszudehnen:

- auf der Grundlage eines Pauschalsatzes angegebene indirekte Kosten bis zur Höhe von 20% der direkten Kosten eines Vorhabens;
- Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden;
- Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens in Höhe von bis zu 50.000 Euro.

2.2.4. Europäische Kommission, 05.05.2009

Kohäsionspolitik als Hilfe aus der Krise

Die Kommission begrüßte die Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament hinsichtlich des Pakets kohäsionspolitischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise. Das umfassende Paket enthält eine Reihe von Maßnahmen, die von einer bedeutenden Finanzspritze in Form zusätzlicher Vorauszahlungen aus den Strukturfonds über Verfahren zur Beschleunigung der Projektdurchführung bis hin zur möglichen Kofinanzierung energieeffizienterer Wohnhäuser durch die EU reichen. Die Mitgliedstaaten haben bereits zusätzlich 6.25 Mrd. Euro an Vorauszahlungen erhalten – 4.5 Mrd. Euro wurden Mitte April aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gezahlt und kurz danach weitere 1.5 Mrd. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds.

2.2.5 Rat „Ecofin“, 09.06.2009

Europäischer Aufsichtsrahmen für Finanzmärkte

Der Rat hat die Arbeiten in Bezug auf den Aufsichtsrahmen für Finanzmärkte für den Europäischen Rat am 18./19. Juni vorbereitet. Er kam überein, „dass die Kontrolle und Beaufsichtigung der Finanzinstitute in der EU verbessert werden muss, und dass der Bericht der [...] hochrangigen Gruppe zur Finanzaufsicht die Grundlage für künftige Maßnahmen bildet. Der Rat wird angewiesen, den Bericht sowie die Vorschläge der Kommission zur Verbesserung von Kontrolle und Beaufsichtigung des Finanzsek-

torts der EU zu prüfen [...] detaillierte Rechtsetzungsvorschläge werden im Herbst folgen“.

Hiezu forderte der Rat die Einsetzung

- eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, der kontinuierlich die Stabilität des Finanzsystems als Ganzes bewertet. Er wird erforderlichenfalls Risikowarnungen und Handlungsempfehlungen für Politiker und Aufsichtsbehörden aussprechen und deren Umsetzung überwachen;
- von drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden für den Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor, die in einem Netz mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, um u.a. technische Normen auszuarbeiten, die kohärente Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten und Streitigkeiten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden zu schlichten.

2.3 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.3.1. Europäische Kommission, 07.05.2009

Beschäftigungsgipfel

Die EU beriet auf einem Sondergipfel in Prag darüber, wie man die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Beschäftigung in Europa am besten bekämpfen könnte. Der Dreiervorsitz, bestehend aus den Regierungen der Tschechischen Republik, Schwedens und Spaniens, traf mit der Europäischen Kommission, Arbeitgebern und Gewerkschaften zusammen, um Strategien zur Arbeitsplatzsicherung und zur Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche zu erarbeiten. Auf dem Gipfel wurden zehn Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze benannt. Zu diesen zählen u.a. Förderung von Unternehmergeist und Arbeitsplatzschaffung, etwa durch Senkung der Lohnnebenkosten und Flexicurity, signifikante Steigerung der Zahl qualitativ hochwertiger Lehrstellen und Praktika bis Ende 2009, Unterstützung von Arbeitslosen und jungen Menschen bei der Unternehmensgründung, z. B. durch Schulungen für Unternehmer, Startkapital oder Senkung bzw. Erlassung der Steuer für junge Unternehmen, sowie die Förderung integrativerer Arbeitsmärkte durch Anreize zur Arbeit, wirksame aktive Arbeitsmarktstrategien und modernere Sozialschutzsysteme, so dass auch benachteiligte Gruppen, wie Menschen mit einer Behinderung, Geringqualifizierte und Zuwanderer, besser integriert werden.

2.3.2. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 30.05.2009

A/H1N1-Grippe – „Neue Grippe“

Der Rat hat einen Gedankenaustausch zu diesem Thema auf einer Sondertagung geführt, Schlussfol-

gerungen getroffen und rief zur anhaltenden Zusammenarbeit auf Ebene der EU als auch auf internationaler Ebene, vor allem mit der WHO, auf. Im Zuge dessen erinnerte der Rat daran, dass sich die EU seit 2005 mit der Annahme und Umsetzung von Bereitschafts- und Reaktionsplänen auf gesundheitliche Notlagen vorbereitet hat und begrüßte die bereits getroffenen nationalen Maßnahmen. Alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sollten nach den nationalen Plänen und Leitlinien im Einklang mit den Empfehlungen der WHO und unter Berücksichtigung der laufenden Forschungen, ablaufen. Abschließend forderte der Rat die Kommission auf, weiter daran zu arbeiten, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, vor allem in Bezug auf Risikobewertung und die Finanzierung von Maßnahmen im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den MS im Rahmen der bestehenden Programme und Tätigkeiten der Gemeinschaft zu fördern.

2.3.3. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 08./09.06.2009

Richtlinie zum Grundsatz der Gleichbehandlung

Die Aussprachen in den Vorbereitungssitzungen des Rates konzentrierten sich während des tschechischen Vorsitzes auf die Bestimmungen zum Schutz von Menschen mit Behinderung. Es ist offenkundig, dass weitere umfangreiche Beratungen zu zahlreichen Fragen erforderlich sind. Dies betrifft u.a. den Anwendungsbereich der Richtlinie, ihre finanziellen und praktischen Auswirkungen, die Rechtssicherheit, den Zeitplan für die Umsetzung und die Beziehung zwischen der Richtlinie und detaillierten sektorspezifischen Anforderungen, sowie legitime Ungleichbehandlungen (z.B. ermäßigte Fahrpreise für Behinderte in öffentlichen Verkehrsmitteln).

Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung

Der Rat hat eine öffentliche Aussprache über den Entwurf einer Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung geführt. Zahlreiche Minister wollten die Langzeitpflege vom Geltungsbereich des Richtlinienentwurfs ausnehmen. In dieser Frage bestehen unterschiedliche Ansichten darüber ob dieser lediglich auf diejenigen Gesundheitsdienstleister beschränkt werden sollte, die vertraglich an eine öffentliche Krankenversicherung gebunden sind oder ob der Geltungsbereich auch auf private Gesundheitsdienstleister ausgeweitet werden sollte. Die Minister waren sich jedoch darin einig, dass die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet der Gesundheitsversorgung notwendig ist. Der

Vorsitz hob zum Abschluss der Aussprache hervor, dass die Vorabgenehmigung unter bestimmten Voraussetzungen notwendig sei um die nationalen Gesundheitssysteme für die Patienten planen zu können. Die Beratungen über dieses Dossier werden unter dem künftigen schwedischen Vorsitz fortgeführt.

2.3.4. Europäische Kommission, 18.06.2009

Rahmenvereinbarung zum Elternurlaub

Mit der neuen Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner wird der Elternurlaub von drei auf vier Monate pro Elternteil – dabei ist einer der vier Monate nicht auf den anderen Elternteil übertragbar – verlängert und steht allen Beschäftigten offen, unabhängig von der Art ihres Arbeitsvertrags. Weiters bietet die Vereinbarung Eltern die Möglichkeit, bei der Rückkehr nach dem Elternurlaub eine Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen (beispielsweise der Arbeitszeiten) zu verlangen, sowie verstärkten Schutz nicht nur gegen Entlassung, sondern auch gegen jede Form der Benachteiligung, die durch die Inanspruchnahme des Rechts auf Elternurlaub bedingt ist. Diesem Resultat vorangegangen sind sechs Monate Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern. Die neue Vereinbarung spiegelt Veränderungen in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt seit der Unterzeichnung der ersten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub im Jahre 1995 wider.

2.4 JUSTIZ UND INNERES

2.4.1. Europäische Kommission, 20.04.2009

Dialog-Plattform: „Europäisches Integrationsforum“ und interaktive „Europäische Webseite für Integration“

Mit dem Europäischen Integrationsforum und der Europäischen Webseite für Integration stellte die Kommission zwei neue Instrumente zur Integration der in der Europäischen Union lebenden Drittstaatsangehörigen vor. An dem Integrationsforum, das in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss organisiert wird, werden Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich auf europäischer Ebene mit der Integrationsproblematik befassen, einschließlich der Sozialpartner, und die europäischen Institutionen teilnehmen. Auch nationale Integrationsplattformen werden gemeinsam mit Vertretern des Netzes der nationalen Kontaktstellen für Integrationsfragen präsent sein. Die Europäische Webseite für Integration, auf der qualitativ hochwertige Informationen aus ganz Europa per Mausklick abrufbar sein werden, soll zur Bildung einer Online-Gemeinschaft der Akteure der Integrationsarbeit beitragen. Sie soll dazu dienen,

erfolgreiche Strategien zu verbreiten und EU-weit die Zusammenarbeit zwischen Beteiligten und Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen.

2.4.2. Rat „Justiz und Inneres“, 06.05.2009

Sexuelle Ausbeutung von Kindern

Der Rat hat sich erstmals über den Entwurf eines Rahmenbeschlusses zu einer verbesserten Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ausgetauscht. Die Mitgliedstaaten kamen überein, die Initiativen und Maßnahmen zur Bekämpfung der genannten Straftaten zu verstärken. Durch den Rahmenbeschluss, der jenen aus dem Jahr 2004 (2004/68/JI) ersetzen soll, sollen schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, die derzeit nicht von den EU-Rechtsvorschriften erfasst sind, unter Strafe gestellt werden. Dazu zählen etwa sexueller Missbrauch bzw. sexuell motivierte Kontaktaufnahme zu Kindern über das Internet („Grooming“). Diesbezüglich sollen EU-weit spezielle Programme und Verfahren zur Sperrung des Zugangs zu Webseiten mit kinderpornografischen Inhalten eingeführt werden. Zudem würde durch den Beschluss auch eine Verfolgung von im Ausland begangenen Straftaten erleichtert. So könnten Straftäter aus der EU, die Kinder missbrauchen oder ausbeuten, auch dann verfolgt werden, wenn sie die Straftat in einem Drittland begangen haben. Außerdem soll gewährleistet werden, dass die missbrauchten Kinder leichten Zugang zu Rechtsbehelfen haben und ihnen ihre Teilnahme an Strafverfahren nicht zum Nachteil gerät.

Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und gemeinsame Rechte für Drittstaatsarbeitnehmer

Der Rat hat einen Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten und zu arbeiten, sowie zur Festlegung eines gemeinsamen Bündels von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, diskutiert. Der Vorschlag soll die Verfahren für die Zulassung zu Arbeitszwecken vereinfachen und damit zu einer besseren Kontrolle der Einwanderung beitragen. Zu diesem Zweck sieht er einerseits ein System der einzigen Anlaufstelle für Drittstaatsangehörige vor, die in einem Mitgliedstaat leben und arbeiten möchten, andererseits ein einheitliches Antragsverfahren, das sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Drittstaatsangehörigen einfacher, kürzer und schneller ist. Wird dem Antrag stattgegeben, sollte die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in einem einzigen Verwaltungsbescheid erteilt werden.

Da Drittstaatsangehörige, die eine rechtmäßige Beschäftigung ausüben, ebenso zur europäischen Wirtschaft beitragen wie Bürger der Europäischen Union, sollen ihnen soziale und wirtschaftliche Grundrechte verliehen werden, die mit denen von Unionsbürgern vergleichbar sind. Diese Gleichbehandlung würde sich unter anderem auf die Arbeitsbedingungen, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz, die allgemeine und berufliche Bildung, die Anerkennung von Diplomen, die soziale Sicherheit und den Rentenexport beziehen.

Europäisches Strafregisterinformationssystem

Der Rat nahm einen Beschluss zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) an. Mit der Einrichtung des ECRIS wird der am 26. Februar 2009 angenommene Rahmenbeschluss über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister zwischen den EU-Mitgliedstaaten ergänzt, indem die rechtliche Grundlage für den Aufbau eines dezentralen Informationstechnologiesystems für den Austausch von Informationen aus dem Strafregister geschaffen wird. In dem genannten Beschluss werden Elemente eines Standardformats für den vorgesehenen elektronischen Austausch festgelegt sowie allgemeine und technische Aspekte geregelt, welche die Durchführung des Informationsaustauschs betreffen.

2.4.3. Rat „Justiz und Inneres“, 04./05.06.2009

Gemeinsamer Referenzrahmen für ein europäisches Vertragsrecht

Nach dem Standpunkt des Ausschusses für Zivilrecht, der am 18.04.2008 erschienen ist, hat sich der Rat nun erneut über einen gemeinsamen Referenzrahmen für das Vertragsrecht ausgetauscht. Grundsätzlich hat sich der Rat dafür ausgesprochen, dass der gemeinsame Referenzrahmen drei Abschnitte umfassen sollte: 1) wichtige Konzepte / Begriffsbestimmungen 2.) Grundprinzipien des Vertragsrechts, 3) Mustervorschriften. Als mögliche Beispiele der Grundprinzipien eines europäischen Vertragsrechts nennt der Rat

- das Prinzip der Vertragsfreiheit (Privatautonomie)
- das Prinzip der Rechtssicherheit (pacta sunt servanda)
- das Prinzip des redlichen Geschäftsgebarens, u.a. das Prinzip von Treu und Glauben.

2.4.4. Europäische Kommission, 10.06.2009

Handlungsperspektiven für Freiheit, Sicherheit und Recht für die kommenden fünf Jahre

Die Europäische Kommission hat unter dem Titel „Stockholmer Programm“ ein Gerüst für Maßnahmen der Union auf den Gebieten Unionsbürgerschaft, Justiz, Sicherheit, Asyl und Einwanderung für die kommenden fünf Jahre geplant. Das Programm, das dem Europäischen Parlament vorgelegt und vom Europäischen Rat bis zum Jahresende angenommen werden soll, rückt den Bürger in den Mittelpunkt und spricht vier große Themenbereiche an. Zu diesen gehören Förderung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger; Erleichterungen für die Bürger, etwa im Hinblick auf eine justizielle Zusammenarbeit; Schutz der Bürger; und Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. In diesem Rahmen könnten folgende konkrete Maßnahmen gesetzt werden: Schaffung eines lückenlosen Datenschutzes in der EU, Einrichtung einer IT-Architektur, die einen besseren Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden der EU-Mitgliedstaaten ermöglicht, sowie Festlegung einer flexiblen Migrationspolitik, die mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes vereinbar ist, wobei die Integration der Einwanderer gefördert und die illegale Migration bekämpft werden sollen.

2.5 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)

2.5.1. Europäisches Parlament, 28.04.2009

Keine Einigung bezüglich der Arbeitszeitrichtlinie

Das Parlament und der Rat konnten sich über drei wichtige Punkte nicht einigen: das Opt-out für die Mitgliedstaaten aus den Arbeitszeitregelungen, Bereitschaftszeiten und ArbeitnehmerInnen mit mehreren Anstellungen.

Das Beratungskomitee bestehend aus dem Rat und dem Parlament hat zum ersten Mal seit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages 1999 beschlossen, dass es sich nicht auf einen Richtlinienvorschlag einigen konnte.

Streitpunkte blieben vor allem die Möglichkeit der Mitgliedstaaten die Regelungen für die Höchstarbeitszeiten in Ausnahmefällen unangewendet zu lassen, welche das Parlament streichen wollte. Weiters die Nichtanerkennung von Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit und die Handhabung der Arbeitszeitregelung bei ArbeitnehmerInnen die bei mehreren Unternehmen unter Vertrag arbeiten. Hier bleibt es dabei, dass die Arbeitszeit nicht per ArbeitnehmerIn sondern per Arbeitsvertrag gezählt wird.

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments waren somit nicht zufrieden mit dem Ausgang der Verhandlungen und es bleibt vorerst bei den bestehenden Regelungen. Es besteht jedoch immer noch die Möglichkeit, dass die Kommission einen ganz neuen Richtlinienvorschlag ausarbeitet, der die

EuGH-Rechtssprechung, welche sich auch bereits für eine Anrechnung der Bereitschaftszeit ausgesprochen hat, berücksichtigen muss.

2.5.2. Europäische Kommission, 29.04.2009

Leitlinien für die Struktur und die Höhe der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung

Die Europäische Kommission hat eine Empfehlung zur Regelung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften angenommen, die die früheren Empfehlungen 2004/913/EG und 2005/162/EG ergänzt. Mit einer angemessenen Vergütungspolitik sollen die Mitglieder der Unternehmensleitung nach Leistung entlohnt und dazu angehalten werden, die mittel- und langfristige Tragfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten. Hinsichtlich der Struktur der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung wird in der Empfehlung von den Mitgliedstaaten gefordert, eine Obergrenze (höchstens zwei Jahre für den festen Bestandteil der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung) für Abfindungszahlungen („Golden Parachutes“) festzulegen und diese im Falle von Fehlleistungen ganz zu streichen; ein Gleichgewicht zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil vorzuschreiben und letzteren an vorher festgelegte und genau messbare Leistungskriterien zu binden, um die Bindung der Leistung an die Vergütung zu stärken; die langfristige Tragfähigkeit von Unternehmen zu fördern, indem ein Gleichgewicht zwischen den lang- und den kurzfristigen Leistungskriterien für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung geschaffen, der variable Bestandteil später ausgezahlt, eine Mindesterdienungszeitraum für Aktienoptionen und Anteile (mindestens drei Jahre) festgelegt wird und ein Teil der Anteile bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses zurückgehalten wird; sowie den Unternehmen zu gestatten, den variablen Vergütungsbestandteil, der auf der Grundlage offensichtlich falscher Daten gezahlt wurde, zurückzufordern.

2.5.3. Rat Bildung, Jugend und Kultur, 11./12.05.2009

Sicherheit von Spielzeug

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit von Spielzeug im Binnenmarkt an. Mit der neuen Richtlinie werden die derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften aktualisiert und ergänzt, um den technischen Entwicklungen bei Spielzeug und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Sicherheitsaspekte, die noch nicht bekannt waren, als die ursprüngliche Spielzeugrichtlinie angenommen wurde. Insbesondere wurden zum Schutz der Verbraucher strengere Vorschriften in Bezug auf die Gefahren, die von bestimmten chemischen Stoffen und Duft-

stoffen in Spielzeugen ausgehen, sowie in Bezug auf den von Spielzeug verursachten Lärm vorgesehen. Ferner wurden die bestehenden Vorschriften über Warnhinweise ergänzt und verschärft; diese müssen leicht lesbar sein, um das Risiko zu verringern, das grundsätzlich mit der Verwendung des Spielzeugs verbunden ist. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen sind die Wirtschaftsakteure, die Spielzeug in der EU in Verkehr bringen, für die Konformität des Spielzeugs mit den Gemeinschaftsvorschriften verantwortlich. Mit den neuen Vorschriften werden die Marktüberwachung und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Spielzeug verschärft, um zu gewährleisten, dass das in der EU verkaufte Spielzeug sicher ist.

2.5.4. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 28.5.2009

Hilfe für die Automobilindustrie

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über Unterstützungsmaßnahmen für die Automobilindustrie und hob vor allem hervor, dass öffentliche Hilfen für den Automobilssektor auf europäischer Ebene und daran anschließende, nationale Programme, die eigenen Anstrengungen der Branche unterstützen müssten und uneingeschränkt mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang sein müssten; die Verantwortung für die Bewältigung der Krise liege jedoch in erster Linie bei der Automobilindustrie selbst.

Es sei besonders wichtig, dass sich die Branche weiterhin eindeutig auf innovative Produkte konzentriert, die in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Preis und Umweltleistung die besten Lösungen bieten. Gleichzeitig wurde die Kommission ersucht, die betreffenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu überwachen, um Wettbewerbsverzerrungen und Protektionismus zu unterbinden. Die Vorschläge dürfen keine Technologie, kein Marktsegment und keinen Fahrzeughersteller bevorzugen. Weiters wurde die Europäische Kommission ersucht bis Ende 2009 einen indikativen Fahrplan für die geplanten legislativen und sonstigen Initiativen vorzulegen, die sich in den nächsten drei Jahren in erheblichem Maße auf die Automobilindustrie auswirken könnten. Das Thema wird auf der nächsten Ratstagung erneut erörtert.

2.6 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE

2.6.1. Europäische Kommission, 11.05.2009

Luftsicherheitsentgelte

Die Europäische Kommission hat einen Richtlinienvorschlag über Luftsicherheitsentgelte in Europa verabschiedet, dem ein aktueller Bericht zur Finanzierung der Luftsicherheit zugrunde liegt. Ziel des

Vorschlags ist es zu gewährleisten, dass die Sicherheitsentgelte nach den Grundsätzen der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Kostenbezogenheit und unter Hinzuziehung der Luftfahrtunternehmen festgelegt werden. Zudem soll in jedem Mitgliedstaat eine unabhängige Aufsichtsbehörde eingerichtet werden.

2.6.2. Europäisches Parlament, 11.05.2009

Luftverkehrsunternehmen

Angesichts der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie des damit verbundenen Rückgangs des Luftverkehrs, nutzen die Luftverkehrsunternehmen ihre Zeitnischen („slots“) an Flughäfen zu weniger als 80 %. Mit einer neuen vom Europäischen Parlament verabschiedeten Verordnung wird sichergestellt, dass Luftfahrtunternehmen ihren Anspruch auf Zeitnischen, die ihnen für die Sommerflugplanperiode 2009 zugewiesen waren, nicht durch Nichtanspruchnahme von Zeitnischen verlieren. Somit wird mit der Verordnung der Grundsatz „Verfall bei Nichtnutzung“ vorübergehend ausgesetzt.

Die 80-Prozent-Regel ist bereits zweimal ausgesetzt worden; nach den Terroranschlägen 2001 und nach dem SARS-Ausbruch 2003, als es zu vergleichbaren Einbrüchen in der Luftverkehrsbranche kam.

2.6.3. Europäische Kommission, 14.05.2009

Online-Ticketverkauf

Die Verbraucherschutzvorschriften werden in Europa beim Flugticketverkauf im Internet inzwischen deutlich besser eingehalten. Dies geht aus dem Abschlussbericht über das vor 18 Monaten begonnene unionsweite konzertierte Vorgehen gegen irreführende Werbung und unlautere Praktiken hervor. Die Ermittlungen zur Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften begannen im September 2007 mit Beteiligung nationaler Stellen in 15 Mitgliedstaaten und Norwegen. Mittlerweile sind 115 der 137 untersuchten Websites korrigiert worden. Ein weiterer „Gesundheits-Check“, in dessen Verlauf bei 67 größeren Fluggesellschaften im März 2009 unabhängig voneinander Testkäufe durchgeführt wurden, führte dazu, dass 52 Gesellschaften entweder eine „gute Gesundheit“ bescheinigt bekamen und sich verpflichteten, auch in Zukunft so hohe Standards einzuhalten, oder aber umgehend mit der Zusage an die Kommission reagierten, Abhilfe zu schaffen. Bei diesen Checks wurden Websites anhand einer 14 Punkte umfassenden Checkliste geprüft, auf die man sich im Voraus mit der Luftverkehrsbranche verständigt hatte. Die Kommission arbeitet nun an einer Branchenvereinbarung, um EU-weit einheitliche Rahmenbedingungen für die Fluggesellschaften sowie hohe Standards bei der Gestaltung von Websites zu gewährleisten.

2.6.4. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 11./12.06.2009

Europäisches Schienennetzwerk für wettbewerbsfähigen Gütertransport

Der Rat kam überein, ein Regelwerk für die Errichtung und Organisation eines internationalen Schienennetzkorridors für einen wettbewerbsfähigen Gütertransport festzulegen. Der gemeinsame Vorschlag soll dem Europäischen Parlament zur Mitentscheidung in zweiter Lesung vorgelegt werden. Der internationale Korridor soll eine effiziente, hochqualitative Infrastruktur für das Frachtwesen bereitstellen, wodurch die Schienennetzbetreiber einen verbesserten Service anbieten können und so an Wettbewerbsfähigkeit am Gütertransportmarkt dazu gewinnen sollen. Zur Erreichung dieses Ziels sind die Errichtung von neuen bzw. die Modifizierung von bestehenden Frachtkorridoren notwendig, aber auch die damit verbundenen Maßnahmen zur Finanzierungs koordinierung sowie ein funktionierendes Platz- und Verkehrsmanagement. Die Minister einigten sich darauf, dass die Mitgliedsstaaten nach drei, in Ausnahmefällen längstens nach fünf Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie erste Frachtkorridore errichten werden.

Intelligente Transportsysteme (ITS)

In einer öffentlichen Beratung nahm der Rat Kenntnis vom Fortschrittsbericht des Vorsitzes über einen Richtlinienentwurf zum Einsatz von Intelligenten Transportsystemen (ITS) im Straßenverkehr. Ziel des Vorschlags ist es, die Voraussetzungen und notwendigen Mechanismen zu schaffen, um, unter Berücksichtigung der Schnittstellen mit anderen Formen des Transports, die ITS an den Straßenverkehr anzupassen. So sollen der Frachtverkehr und die Individualmobilität in der EU noch effizienter, umweltfreundlicher und sicherer werden. Zur Erreichung dieses Ziels soll ein Komitologieausschuss gemeinsame und rechtlich bindende Vorgaben ausarbeiten, die detaillierte Maßnahmen und Abläufe für den EU-weiten Einsatz von ITS definieren. Die Arbeitsgruppe des Rates hat den Vorschlag und den begleitenden Aktionsplan bereits im Rahmen mehrerer Treffen geprüft, wobei alle Delegationen die formulierten Zielsetzungen grundsätzlich unterstützen. Eine politische Einigung sollte bis Ende 2009 erreicht werden.

Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Gesetzesentwurf über die Fahrgastrechte im Busverkehr. Die vorgeschlagene Verordnung ist Teil der allgemeinen Politik der EU, dass alle Fahrgäste – ungeachtet des gewählten Verkehrsträgers – gleich behandelt werden sollen. Für den Luft- und Schienenverkehr wurden bereits vergleichbare

Rechtsvorschriften erlassen und auch für den Seeverkehr liegen bereits Vorschläge vor. Generell führt dieser Vorschlag zu einem zusätzlichen Rechtsschutz für alle Fahrgäste bei Personenschäden oder Tod sowie Verlust oder Beschädigung ihres Gepäcks. Ferner legt er die Pflichten des Busunternehmens bei Annullierung von Fahrten oder Verspätung fest und sieht effiziente Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden vor. Ferner enthält der Entwurf Vorschriften über die Information und Unterstützung von Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Sämtliche Mitgliedstaaten sprachen sich für den Entwurf aus. Eine breite Mehrheit betonte jedoch, dass der Anwendungsbereich nicht hinreichend an den Besonderheiten des Kraftomnibusverkehrs ausgerichtet sei und es daher weiterer Präzisierung bedarf. Ein Großteil der Staaten möchte, dass der Anwendungsbereich auf innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Langstrecken-Linienverkehr von Busunternehmen eingeschränkt würde. Der Rat ersuchte abschließend die zuständigen Gremien daran zu arbeiten, einen substantiellen Fortschritt unter schwedischem Vorsitz zu erzielen.

Grünbuch: TEN-V: Überprüfung der Politik

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Ein besser integriertes Verkehrsnetz im Dienst der gemeinsamen Verkehrspolitik“ an. Er bekräftigte darin, dass die TEN-V-Politik angesichts neuer politischer-, wirtschaftlicher- und Umweltrahmenbedingungen nachhaltig überarbeitet werden muss. Er forderte weiters die Europäische Kommission auf, die Kontinuität mit dem bestehenden Rahmen, vor allem die Vollendung der vorrangigen Vorhaben, zu gewährleisten, und gleichzeitig offen zu sein für neue Konzepte. Der Rat bekräftigte auch, dass zur Förderung der Umsetzung von TEN-V-Vorhaben nicht nur eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft notwendig sei, sondern auch nichtfinanzielle Instrumente, wie Koordinierung, die gründliche Überwachung und größere Transparenz, sowie der Austausch von bewährten Verfahren, wären für eine erfolgreiche TEN-Politik notwendig. Abschließend wird die Kommission ersucht noch vor Ende 2010 einen Vorschlag für überarbeitete TEN-Leitlinien vorzulegen.

2.6.5. Europäische Kommission, 17.06.2009

Verkehrspolitik

Im Rahmen eines von der Europäischen Kommission initiierten Reflexionsprozesses unter Beteiligung von betroffenen Akteuren und Sachverständigen des Verkehrssektors wurden sechs wesentliche Trends und Herausforderungen ermittelt, die die Verkehrspolitik in den nächsten Jahrzehnten maßgeblich bestimmen werden: Bevölkerungsalterung,

Zuwanderung und interne Mobilität, Umweltschutz, Verfügbarkeit von Energieressourcen, Verstädterung und Globalisierung. Darin zeigt sich die Notwendigkeit, die europäische Verkehrspolitik auf die Entwicklung eines integrierten, technologieorientierten und nutzerfreundlichen Verkehrssystems auszurichten. Mit der Annahme der Mitteilung zur Zukunft des Verkehrs möchte die Europäische Kommission eine weitere Diskussion anstoßen, die in die Formulierung konkreter politischer Vorschläge für ihr nächstes Verkehrsweißbuch münden soll, dessen Vorlage für 2010 geplant ist.

2.7 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

2.7.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25.05.2009

Beihilferegelung für benachteiligte Gebiete

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Europäischen Kommission zu ihrer Mitteilung mit dem Titel „Bessere Ausrichtung der Beihilfen für Landwirte in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen“ und von den ersten Stellungnahmen der Delegationen. Weiters wies der Rat seine Vorbereitungsgremien an, die Mitteilung zu prüfen und entsprechende Schlussfolgerungen zu erstellen, die auf der Ratstagung im Juni angenommen werden sollten.

Mit der Kommissionsmitteilung werden im Grunde zwei Ziele verfolgt,

- eine Reihe biophysikalischer Kriterien und Indikatoren zur Einstufung der künftigen benachteiligten Zwischengebiete festzulegen und
- die MS aufzufordern, die vorgeschlagenen Kriterien und Indikatoren zu testen, indem sie Simulationen durchführen, die auf ausführliche Boden- und Klimadaten basieren, die nur auf Ebene der Mitgliedstaaten verfügbar sind, sowie Karten der Gebiete anzufertigen, die nach diesem System als benachteiligte Gebiete gelten würden.

Situation auf dem Milchmarkt

Der Rat nahm Kenntnis vom Antrag der deutschen, französischen und österreichischen Delegation zur Situation auf dem Milchmarkt, der von weiteren Mitgliedsstaaten unterstützt wurde.

Die Kommissionsvertreterin wies darauf hin, dass angesichts der sich verschlechternden Lage bereits Stützungsmaßnahmen ergriffen worden seien, beispielsweise Ausfuhrerstattungen für Butter, Käse sowie Vollmilch- und Magermilchpulver, Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter und die Intervention für Butter und Magermilchpulver. Sie kündigte an, dass 70 Prozent der Direktzahlungen bereits am 16. Oktober 2008 getätigt werden konnten, um sicherzustellen, dass alle Landwirte über die

nötige Liquidität verfügen. Außerdem sei sie abgeschlossen für weitere Maßnahmen wie die Ausweitung der Schulmilchregelung auf gesunde Milchzeugnisse und die Verlängerungen der Intervention über den 31. August sowie der Lagerhaltung für Butter über den 15. August hinaus. Schließlich versprach sie, dem Rat ab der Juni-Tagung vierteljährliche Berichte über die Situation auf dem Milchmarkt vorzulegen. Ferner erklärte sie, dass sie nicht bereit sei, die Diskussion über das Gesundheitscheck-Paket wieder zu eröffnen, worin sie von einigen Delegationen unterstützt wurde.

Europäisches Konjunkturprogramm – Entwicklung des ländlichen Raums

Der Rat hat eine Verordnung und einen Beschluss angenommen, mit denen die Einigung über den die Entwicklung des ländlichen Raumes betreffenden Teil des Europäischen Konjunkturprogramms in EU-Recht umgesetzt wird. Mit den beiden Rechtsakten werden zusätzliche EU-Mittel für den Ausbau der Breitband-Internet-Infrastrukturen im ländlichen Raum und für verstärkte Anstrengungen der Mitgliedstaaten in im Rahmen des GAP-Gesundheitschecks ermittelten neuen Aufgabenbereichen – wie Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt und Begleitmaßnahmen zur Umstrukturierung des Milchsektors – bereitgestellt. Gemäß einer gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission werden 2009 im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche 600 Mio. Euro für das Breitband-Internet und den GAP-Gesundheitscheck zur Verfügung gestellt, während 420 Mio. Euro bei der Konzertierung im Rahmen des EU-Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr 2011 (im November 2010) durch einen Ausgleichsmechanismus bereitgestellt werden.

2.7.2. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 22./23.06.2009

Gebiete mit naturbedingten Nachteilen

Der Rat hat die in der Sitzung am 25.5.2009 vorbereiteten Schlussfolgerungen zu den benachteiligten Gebieten angenommen in denen vor allem festgehalten wird, dass die Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, die von der Kommission verlangten Simulationen unbeschadet ihren endgültigen Standpunktes zur künftigen Ausgleichsregelung durchzuführen.

Das in der Mitteilung dargelegte neue Konzept für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete zielt darauf ab, die Transparenz und die Verantwortlichkeit im Rahmen der Ausgleichsregelung für benachteiligte Gebiete zu erhöhen und die Gleichbehandlung der Begünstigten in der EU zu verbessern,

indem anhand von acht biophysikalischen Kriterien festgelegt wird, ob ein Gebiet unter naturbedingten Nachteilen zu leiden hat.

Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Mit dieser neuen Verordnung soll erreicht werden, dass den Tieren während der Schlachtung/Tötung nur in geringem Umfang Stress und keine Schmerzen verursacht werden.

Der Rat erzielte bezüglich dieser Verordnung eine politische Einigung. Mit der Verordnung sollen die geltenden Rechtsvorschriften – Richtlinie 93/119/EG im Lichte neuer technischer und wissenschaftlicher Gesichtspunkte ersetzt werden. Ferner wird im Zuge eines neuen Ansatzes – in Anlehnung an den Bereich der Lebensmittelsicherheit – den Unternehmen mehr Verantwortung für den Tierschutz auferlegt. Infolgedessen sollen die geltenden Rechtsvorschriften mit der gebilligten Verordnung geändert werden, damit folgende Hauptziele erreicht werden können:

- Beachtung neuer Tierschutzanliegen, nämlich den Tieren Schmerzen zu ersparen und möglichst wenig Stress oder Leiden zu verursachen, indem insbesondere artgerechtere Tötungsverfahren bei der Seuchenbekämpfung eingeführt werden;
- Aktualisierung der Vorschriften für Betäubung/Tötung unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Daten;
- Vereinfachung des Regelungsrahmens nach dem Vorbild der Vorschriften über die Lebensmittelsicherheit, indem die Unternehmer stärker in die Verantwortung genommen werden.

2.8 UMWELT

2.8.1. Europäische Kommission, 01.04.2009

Vorbereitung auf Auswirkungen des Klimawandels

Die Europäische Kommission hat ein Weißbuch vorgestellt, das Maßnahmen aufzeigt, mit deren Hilfe sich die EU besser auf den Klimawandel einstellen kann. Denn nach neuesten Erkenntnissen ist damit zu rechnen, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels schneller und stärker bemerkbar machen, als im Bericht des Weltklimarats von 2007 vorhergesagt. Dem Weißbuch zufolge werden sich die Folgen des Klimawandels je nach Region unterschiedlich auswirken, was bedeutet, dass die meisten Anpassungsmaßnahmen auf nationaler oder regionaler Ebene getroffen werden müssen. Der Regelungsrahmen der Kommission besteht aus einem zweistufigen strategischen Konzept zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in

der EU, das die Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch einen integrierten und koordinierten Ansatz ergänzt.

2.8.2. Rat „Umwelt“, 25.06. 2009

Industrieemissionen

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Neufassung der Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU), so dass nunmehr ein gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden kann. Die IVU-Richtlinie zielt auf die Vermeidung und Verminderung der durch die Emissionen von Industrieanlagen hervorgerufenen Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung. Sie enthält Emissionsgrenzwerte für zahlreiche Schadstoffe, insbesondere Schwefel- und Stickstoffverbindungen, Staubpartikel, Asbest und Schwermetalle. Sie soll dazu beitragen, die örtliche Luft-, Wasser- und Bodenqualität zu verbessern, nicht etwa, die erderwärmende Wirkung einiger dieser Stoffe zu reduzieren. Kohlendioxidemissionen fallen nicht unter die IVU-Richtlinie.

Der Rat erörterte insbesondere die Frage der Großfeuerungsanlagen, d.h. der Kraftwerke und Feuerungsanlagen in Rohölraffinerien und in der Metallindustrie. Um die Verschmutzung aus diesen Quellen zu verringern, hatte die Kommission vorgeschlagen, strengere Emissionsgrenzwerte einzuführen und vorzuschreiben, dass diese spätestens 2016 den mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Emissionsverminderung erreichbaren Werten entsprechen müssen. Der Rat kam überein, dass die geltenden BVT bei neuen Großfeuerungsanlagen schon binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie angewandt werden sollen, und bestehende Großfeuerungsanlagen die geltenden BVT ab 2016 anwenden müssten. Allerdings hat sich der Rat auf folgende Übergangsfrist verständigt: Bis Ende 2020 können die Mitgliedstaaten nationale Übergangspläne für die Reduzierung der Emissionen bestimmter Schadstoffe festlegen. Die Jahresgrenzwerte müssen zwischen 2016 und 2020 gesenkt werden, so dass bis Ende 2019 die mit den geltenden BVT verbundenen Werte erreicht werden.

Bodenschutz

Hinsichtlich des Entwurfs einer Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz informierte der Vorsitz den Rat über den derzeitigen Sachstand. Das Europäische Parlament hat bereits im November 2007 in erster Lesung Stellung genommen, doch hat der Rat bislang noch keine politische Einigung erzielt. Mehrere Delegationen vertraten die Auffassung, dass ein Gemeinschaftsinstrument notwendig sei, andere hingegen sprachen sich mit kritischem Verweis auf Verwaltungsaufwand und Kostenwirksamkeit erneut gegen derarti-

ge gemeinsame Maßnahmen aus. Es gibt bisher keine spezielle gemeinsame Bodenschutzpolitik auf Gemeinschaftsebene. Mit dem Richtlinienentwurf soll diese Lücke geschlossen und eine gemeinsame Strategie für den Bodenschutz festgelegt werden. Diese beruht auf folgenden Grundsätzen wie Integration von Bodenschutzbelangen in andere Politikbereiche und Erhalt der Funktionen des Bodens, Prävention von Gefahren für den Boden durch Festlegung prioritärer Gebiete und Auflage von Aktionsprogrammen, sowie Ermittlung verunreinigter Standorte und Sanierung dieser Standorte.

Genetisch veränderte Organismen

Die österreichische Delegation äußerte sich auf Grundlage eines Vermerks zu den politischen Optionen für die Regulierung genetisch veränderter Organismen (GVO) in der EU. Sie vertrat die Auffassung (der sich zahlreiche Delegationen anschlossen), dass die einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollten, den Anbau von GMO in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder bestimmten Gebieten zu untersagen oder zu regulieren. Das weitere Vorgehen könnte aus ihrer Sicht so aussehen, dass sich der Rat diesbezüglich auf sozioökonomische Kriterien sowie auf einige kleinere Änderungen an den einschlägigen EU-Vorschriften verständigt. Die Mitgliedstaaten, die diese Initiative unterstützen, forderten die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag und gegebenenfalls weitere Optionen zu unterbreiten.

2.9 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR

2.9.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 11./12.05.2009

Kulturhauptstadt Europas

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Städte Guimaraes (Portugal) und Maribor (Slowenien) zu den "Kulturhauptstädten Europas 2012" ernannt werden. Im Jahr 2013 werden diese Titel die Städte Košice in der Slowakei und Marseille in Frankreich tragen.

Instrumente zur Förderung der Mobilität und zur Verbesserung der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung

Der Rat nahm zwei neue europäische Rechtsakte zur Förderung der Mobilität und zur Verbesserung der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung an. Mit der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET) sollen Hindernisse bei der Ermittlung, Validierung und Anerkennung der während eines Auslandsaufenthalts erworbenen Lern-

ergebnisse ausgeräumt werden. Lernende können sich mit Hilfe dieses Systems also leichter zwischen Ländern und Regionen bewegen, da sie sicher sein können, dass ihre Lernergebnisse anerkannt werden. Mit der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, die kontinuierliche Verbesserung ihrer Berufsbildungssysteme mittels gemeinsamer europäischer Bezugsgrößen zu fordern und zu beobachten.

2.10. EUROPÄISCHER RAT

Europäischer Rat, 18./19. Juni 2009

Höchste Priorität wurde auf der Tagung des Europäischen Rates weiterhin den Themen Wirtschaftskrise und Klimawandel eingeräumt. Außerdem sind die Staats- und Regierungschefs davon überzeugt, dass der Vertrag von Lissabon einen besseren Rahmen für das Handeln der Europäischen Union in vielen Bereichen schaffen wird, und sie haben sich auf rechtliche Garantien verständigt, um den Bedenken des irischen Volkes Rechnung zu tragen und somit den Weg für eine erneute Konsultation der Iren zu bahnen. Weiters wurde die dramatische Lage der illegalen Einwanderer im Mittelmeerraum thematisiert und die Rolle der EU als Weltakteur diskutiert. Hier wurden vor allem die transatlantischen Beziehungen hervorgehoben und die Einleitung der Östlichen Partnerschaft begrüßt. Ferner wurde betont, dass der Friedensprozess im Nahen Osten für die EU auch weiterhin oberste Priorität haben wird.

Klimawandel und nachhaltige Entwicklung

Der Europäische Rat hat erneut alle Parteien aufgerufen, zusammenzuarbeiten, damit auf der Kopenhagener Klimakonferenz ein ehrgeiziges und umfassendes Übereinkommen erreicht werden kann. Die Europäische Union ist auch bereit, in diesem Prozess eine führende Rolle zu übernehmen. Weiters wurde die Absicht des künftigen Vorsitzes begrüßt, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission ein Arbeitsprogramm zu entwickeln, um sicherzustellen, dass im Vorfeld wichtiger internationaler Zusammenkünfte zur Vorbereitung der im Dezember stattfindenden Kopenhagener Klimakonferenz genügend Zeit für interne Abstimmung und Beschlussfassung der EU zur Verfügung steht. Er ersuchte die Kommission so schnell wie möglich Vorschläge auch zur Finanzierung vorzulegen um die grundlegenden Beschlüsse für eine zukünftige Politik auf der Oktobertagung fassen zu können.

Weitere grundlegende Ziele der Europäischen Union bleiben die nachhaltige Entwicklung und die Sicherung der Energieversorgung.

Erklärung zu Iran

Der Europäische Rat erklärte, dass die EU mit Besorgnis die Reaktion auf die landesweiten Proteste im Iran beobachtet und sie verurteilt entschieden die Anwendung von Gewalt gegen die Protestierenden, die zum Verlust von Menschenleben führ(t)en. Der Europäische Rat forderte daher die iranischen Behörden auf, sicherzustellen, dass allen Iranern das Recht gewährt wird, sich friedlich zu versammeln und friedlich ihre Meinung zu äußern. Die Behörden sollten von der Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstranten absehen. Weiters verurteilte er das scharfe Vorgehen gegen Journalisten, Medienberichterstattung, Kommunikationskanäle und Protestierende, das im Gegensatz zu der relativ offen und ermutigenden Atmosphäre in der Zeit vor den Wahlen steht. Abschließend unterstrich der Rat, dass das Ergebnis der Wahlen im Iran die Bestrebungen und die Stimme des iranischen Volkes widerspiegeln sollte. Der Europäische Rat bekräftigte erneut, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen Angelegenheiten sind, die die iranischen Behörden untersuchen sollten.

3. MAßNAHMEN DER EU IN DER WIRTSCHAFTS- UND FINANZKRISE

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise hat auch die Staaten der Europäischen Union hart getroffen. Kreditverknappung, fallende Immobilienpreise und Kursstürze an den Börsen führten und führen zu einem Vertrauensverlust der Verbraucher und der Wirtschaftsakteure sowie zu einem Einbruch der Nachfrage und Investitionen. Bis eine Besserung erwartet werden kann, werden nach Schätzungen bereits 3,5 Mio. EuropäerInnen arbeitslos sein. Die Europäische Union hat es sich zum Ziel gesetzt, mit koordinierten Maßnahmen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten gegen diese Wirtschaftskrise anzukämpfen. Als wichtigste Aufgabe sieht die EU hierbei, die nationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen, das Vertrauen der VerbraucherInnen in den Finanzsektor durch vermehrte Kontrolle wieder herzustellen und durch gemeinschaftliche Leitlinien den Zugang zu Fördermitteln der Europäischen Union zu erleichtern. Bei diesen Zielen versucht die Europäische Union insbesondere auf nachhaltiges Wirtschaften zu setzen.

3.1. EINLEITUNG

Überblick über die Wirtschaftskrise

Die aktuelle Wirtschaftskrise, unter der mittlerweile die gesamte Weltwirtschaft leidet, wurde Mitte 2007 durch die Probleme auf dem US-amerikanischen Markt, die auch andere Finanzmärkte schwer in Mitleidenschaft gezogen hatten, ausgelöst. Der erhebliche Einbruch der US-amerikanischen Finanzwirtschaft zog eine schwere Vertrauenskrise im Bankensektor nach sich und führte zu der Situation, dass Banken sich gegenseitig keine Kredite mehr gewähren wollten. Die Zuspitzung der Ereignisse zu einer Systemkrise erfolgte anschließend im Herbst 2008.

Zum ersten Mal seit 1945 schrumpft die Weltwirtschaft insgesamt. In der jüngsten Zwischenprognose der EU für 2009-2010¹ wird für die EU und den Euroraum ein Rückgang des realen EU-BIP um fast zwei Prozent im Jahr 2009 vorausgesagt, obwohl für neun Mitgliedstaaten weiterhin mit einem positiven Wachstum gerechnet wird. Für 2010 wird für die EU und den Euroraum ein leicht positives BIP-Wachstum von rund 0,5 % prognostiziert da die makroökonomischen Maßnahmen bis dahin immer mehr Wirkung zeigen und die Volkswirtschaften allmählich stabilisiert werden sollten.

In der EU werden angesichts der Krise Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig. Die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Europäische Zentralbank (EZB), der Europäische Rat, sowie der Rat der EU und die Europäische Kommission arbeiten eng zusammen um Spareinlagen zu schützen, die Finanzstabilität zu sichern, die Kreditvergabe an Unternehmen und Privathaushalte zu bezahlbaren Konditionen aufrechtzuerhalten und für die Zukunft einen besseren Aufsichts- und Regelungsrahmen zu schaffen.

Insbesondere der Euro hat sich im Zuge der Krise als unschätzbare Wert für die EU-Wirtschaft und als Stabilitätsanker erwiesen. Dank der starken Position der unabhängigen Europäischen Zentralbank bietet der Euro auch weiterhin Schutz gegen Wechselkursschwankungen, die die Wirtschaft destabilisieren und die nationalen Krisenbewältigungsmaßnahmen deutlich erschwert hätten. Die Europäische Zentralbank hat noch eine weitere wichtige Stabilisierungsfunktion im Zuge der Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise inne, da sie von Beginn an Liquidität für die Märkte bot und ihren Zinssatz seit Oktober letzten Jahres auf einem Rekordlevel von einem Prozent ansetzte. Unter Federführung der Europäischen Kommission wurde weiters der wichtige Schritt in die Wege geleitet, die Mindestgarantien von Bankeinlagen auf Euro 100.000 anzuheben um das Vertrauen der Bankkunden festigen zu können.

In diesem Prozess spielt die Beihilfenkontrolle der EU-Wettbewerbspolitik eine weitere zentrale Rolle. Da die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Beihilfeformen zur Überwindung der in Krise geratenen Banken und Unternehmen anwendeten, wurde eine Koordinierung der nationalen Maßnahmen unumgänglich, damit nationaler Protektionismus nicht die negativen Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise in der Europäischen Union noch verstärken würde.

3.2. DIE WICHTIGSTEN MAßNAHMEN DER EU

3.2.1. Bankensektor

In einem ersten Schritt gab die Europäische Kommission am 13. Oktober 2008 die „Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinsti-

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, Zwischenprognose Januar 2009.

tuten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise², die so genannte *Bankenmitteilung* heraus.

Diese Mitteilung setzt Leitlinien für die Mitgliedstaaten fest und erklärt wie sie in der aktuellen Krise im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften Finanzinstituten am besten beistehen und gleichzeitig übermäßige Wettbewerbsverzerrungen vermeiden können. In dieser Mitteilung wurde vor allem das Thema der Staatsgarantien behandelt, die die Mitgliedstaaten zum damaligen Zeitpunkt vielfach planten. Da die Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten als Antwort auf die Leitlinien in der *Bankenmitteilung* sehr unterschiedlich ausfielen, äußerten sowohl die Mitgliedstaaten als auch die potentiell Begünstigten den Wunsch nach präziseren Vorgaben hinsichtlich der Vereinbarkeit bestimmter Formen der Rekapitalisierung mit den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Kommission reagierte hierauf in der zweiten Phase der Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise mit der Mitteilung „Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen“³ – der *Rekapitalisierungsmittteilung*. Während die Rekapitalisierung in der *Bankenmitteilung* bereits als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Wiederherstellung der finanziellen Stabilität genannt wurde, wird in der *Rekapitalisierungsmittteilung* genauer dargelegt, unter welchen Bedingungen bestimmte Formen der Rekapitalisierung mit den Beihilfavorschriften vereinbar wären. Besonderes Gewicht wird bei der Beurteilung der nationalen Maßnahmen auf die Vermeidung ungebührlicher Wettbewerbsverzerrungen und eine zeitliche Befristung der Rekapitalisierung sowie auf Anreize zur Rückzahlung des staatlichen Kapitals gelegt.

In der dritten Phase der Maßnahmen gegen die Krise nahm sich die Kommission dem Wunsch zahlreicher Mitgliedstaaten an, Leitlinien für die Maßnahmen zur Entlastung wertgeminderter Aktiva festzusetzen um der Vertrauenskrise im Finanzsektor entgegenzuwirken, welche großteils darauf zurückzuführen ist, dass nicht klar ist, wo noch Problemaktiva in welchem Umfang vorhanden sind. Somit erließ die Europäische Kommission am 25. Februar 2009 die „Mitteilung über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft“⁴. Diese Mitteilung stützt sich auf die Empfehlungen der EZB und wurde mit den Mitgliedstaaten gemeinsam erörtert. Sie ergänzt und präzisiert die allgemeinen Grundsätze der *Bankenmitteilung* im Hinblick auf ihre Anwendung auf Entlastungsmaßnahmen. Die wichtigsten Grundsätze der Mitteilung fordern uneingeschränkte Transparenz

und die volle Offenlegung von Wertminderungen vor jeglicher staatlichen Entlastungsmaßnahme sowie ein koordiniertes Vorgehen bei der Ex-ante-Bewertung der Aktiva auf der Grundlage einheitlicher Grundsätze. Die Kommission genehmigt Entlastungsmaßnahmen für Risikoaktiva für einen Zeitraum von sechs Monaten. Voraussetzung ist, dass binnen drei Monaten, nachdem eine Bank Zugang zu einer Entlastungsregelung erhalten hat, Einzelheiten der Bewertung der wertgeminderten Aktiva offengelegt und eine Rentabilitätsanalyse bzw. ein Umstrukturierungsplan vorgelegt werden. Je nach Einzelfall gehören zu angemessenen Umstrukturierungsmaßnahmen auch Maßnahmen zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen.

Bislang hat die Europäische Kommission zur Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise Regelungen und Ad-hoc-Maßnahmen im Gesamtwert von Euro 3.000 Mrd. genehmigt. Dies entspricht rund 24 % des Bruttoinlandproduktes der EU.⁵

3.2.2 Realwirtschaft

Gegen Ende des Jahres 2008 erschütterte die Finanzkrise die Realwirtschaft. Die Banken senkten ihren Fremdkapitalanteil und wurden sehr viel risikoscheuer als zuvor. Als in der gesamten Wirtschaft ein deutlicher Konjunkturrückgang spürbar wurde, kündigten die Mitgliedstaaten nationale Konjunkturprogramme an.

Das Europäische Konjunkturprogramm

Anfang November 2008 verständigten sich die Staats- und Regierungschefs daher darauf, dass ein koordiniertes Vorgehen zur Bewältigung der Krise erforderlich sei. Daraufhin legte die Europäische Kommission das *Europäische Konjunkturprogramm*⁶ vor um den Abschwung einzudämmen, Nachfrage und Vertrauen zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu verbessern. Das *Europäische Konjunkturprogramm* stellt die Antwort der Europäischen Kommission auf die derzeitige Wirtschaftskrise dar und versucht den negativen Auswirkungen durch koordiniertes Verhalten der Mitgliedstaaten entgegenzuwirken. Beispielsweise schlägt diese Mitteilung vor, dass „[d]ieses koordinierte Konjunkturpaket im Rahmen der nationalen Haushalte einen Umfang von EUR 170 Mrd, d.h. 1,2 % des BIP der Union [haben sollte]“.⁷ Die Herausforderung der Gemeinschaft besteht nun darin, staatliche Maßnahmen, die dem gemeinsamen Wettbewerb entgegenstehen, abzuwehren und einen dem Binnenmarkt abträglichen Protektionismus zu vermeiden.

² Cf. Abl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8.

³ Cf. Abl. C 10 vom 15.01.2009, S. 2.

⁴ Cf. Abl. C 72 vom 26.03.2009, S. 1.

⁵ Cf. KOM(2009) 164, S. 17.

⁶ Cf. KOM(2008) 800 vom 26. November 2008.

⁷ KOM(2008) 800, S. 7.

Anpassung der Beihilfenormen

Dank der umfassenden Modernisierung des Beihilferechts in den vergangenen Jahren verfügen die Mitgliedstaaten nun auch über den geeigneten Rahmen um eine bessere Ausrichtung der öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen auf nachhaltige Ziele, wie die Förderung von Forschung und Entwicklung, die Erleichterung des Zugangs von KMU und Neugründungen zu Risikokapital oder die Förderung von Ausbildung, regionaler Entwicklung und Umweltschutz zu ermöglichen. Weiters können sie nun auf 26 Beihilfearten zurückgreifen, bei denen keine Einzelanmeldepflicht besteht und der Verwaltungsaufwand somit so gering wie möglich gehalten wird. Angesichts des Ausmaßes der Krise und der Schwierigkeiten bei der Kreditbeschaffung erstellte die Kommission den *Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise*,⁸ der den Mitgliedstaaten zusätzliche Möglichkeiten für die Unterstützung der von der Kreditklemme betroffenen Unternehmen bietet. Die Ziele des *Gemeinschaftsrahmens* sind einerseits die Kreditgewährung an Unternehmen wieder anzukurbeln und andererseits Unternehmen darin zu bestärken, weiterhin zu investieren und dabei insbesondere einen Beitrag zu einem ökologisch nachhaltigen Wirtschaftswachstum zu leisten. Grundsätzlich können die Beihilfemaßnahmen, die im Zuge dieses *Gemeinschaftsrahmens* getroffen werden, bis Ende 2010 Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten können die folgenden Beihilfeinstrumente einsetzen:

- Pauschale Zuwendungen von bis zu EUR 500.000
- Staatliche Kreditgarantien mit ermäßigten Prämien
- Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Kredite jeder Art
- Subventionierte Kredite für die Herstellung „grüner Produkte“

Seit dem Erlass des *Gemeinschaftsrahmens* bemüht sich die Europäische Kommission außerdem um zügige Entscheidungen in Beihilfeangelegenheiten. Bislang wurden 24 Maßnahmen auf der Grundlage des *vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens* genehmigt:

- 8 Beihilferegelungen zur Gewährung von Zuwendungen in Höhe von max. EUR 500.000 je Unternehmen (Deutschland, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Portugal, das Vereinigte Königreich und Österreich)

- 4 Regelungen zur Gewährung von Zinszuschüssen (Deutschland, Ungarn und Frankreich)
- 3 Risikokapitalregelungen (Deutschland, Frankreich und Österreich)
- 3 Regelungen zur Gewährung zinsgünstiger Kredite für Unternehmen, die in die Herstellung „grüner Produkte“ investieren (Frankreich, Vereinigtes Königreich und Spanien)
- 6 Garantieregelungen (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Ungarn und Vereinigtes Königreich)⁹

Automobilsektor

Der Automobilsektor wurde von der Wirtschaftskrise besonders hart getroffen. Daher legte die Kommission am 25. Februar 2009 eine Mitteilung über Maßnahmen zur Bewältigung der Krise der europäischen Automobilindustrie vor.¹⁰ Sie befürwortet darin proaktive Maßnahmen, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen. Ferner zeigt sie Maßnahmen auf um den Zugang zu Krediten zu erleichtern, die Regeln für die Gewährung staatlicher Beihilfen unter besonderen Umständen zu klären, die Nachfrage nach Neuwagen im Rahmen koordinierter Aktionen der Mitgliedstaaten zu beleben, soziale Kosten zu minimieren, qualifizierte Arbeitskräfte zu halten und den fairen Wettbewerb auf offenen Märkten zu sichern. Zusätzlich schlägt die Kommission eine neue Partnerschaft mit Industrie, Gewerkschaften und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Initiative *CARS 21* vor.

Ergänzend setzt sich auch der Ausschuss der Regionen mit der Wirtschaftskrise im Automobilsektor in einer eigenen Arbeitsgruppe – *Automotive Crisis* – auseinander, in dem die Steiermark vertreten ist.

Arbeitsmarkt

Die Europäische Union bemüht sich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Arbeitsplätze zu erhalten. Bis zum erhofften Wiederaufschwung werden trotzdem nach Schätzungen 3,5 Mio. EuropäerInnen arbeitslos sein. Die Europäische Kommission erleichtert beispielsweise den Zugang zu EU-Geldern für Umschulungen, mit denen entlassene ArbeitnehmerInnen wieder in den Arbeitskreislauf gebracht werden sollen. Konkret werden Mittel in Höhe von EUR 1,8 Mrd. für den *Europäischen Sozialfonds* (ESF) zur Verfügung gestellt. Weiters wird die Europäische Kommission auch monatlich über die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt berichten und Maßnahmen, wie beispielsweise Kurzarbeit, wurden den nationa-

⁸ Cf. ABI. C 16 vom 22.01.2009, S. 1.

⁹ KOM(2009) 164, S. 27.

¹⁰ Cf. Mitteilung der Kommission über „Maßnahmen zur Bewältigung der Krise in der europäischen Automobilindustrie“, KOM(2009) 104. Endg. Vom 25. Februar 2009.

len Regierungen vorgeschlagen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des *Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung* (EGF) beschlossen. Mit dem Fonds soll ArbeitnehmerInnen, die ihren Arbeitsplatz auf Grund „struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge“ verloren haben, die Rückkehr ins Erwerbsleben erleichtert werden. Auf Grund der Wirtschaftskrise soll der EGF nun auch für Anträge gelten, wenn ArbeitnehmerInnen unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden. Diese Ausweitung wird bis 31.12.2011 bestehen bleiben. Weiters wurde der Kofinanzierungssatz von 50 auf 65 % angehoben und die Interventionskriterien erleichtert.

bereits jetzt Investitionen in umweltfreundliche Wirtschaft, Forschung und Entwicklung und Spitzenindustrien.

Finanzbildung

Das Thema der Finanzbildung stand schon vor dem Einsetzen der Wirtschaftskrise auf der Agenda der Europäischen Kommission, ihm wurde jedoch nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Heute ist man sich jedoch einig, dass auch das fehlende Basiswissen über den Finanzmarkt der US-amerikanischen Bevölkerung und deren Fehlverhalten auf dem Markt einen großen Beitrag zur Eskalation der Wirtschaftsprobleme der Vereinigten Staaten von Amerika geleistet hat. Die EU fördert daher Projekte, die das Verständnis des Finanzmarktes vertiefen. Ihre Hauptaufgabe ist es hierbei nationale Aktionen durch die Weitergabe von bewährten Verfahren zu fördern. 2008 wurde ein Netzwerk von nationalen Experten gegründet, das sein erstes Treffen im Oktober hatte. Dieses Netzwerk setzt sich aus Experten von nationalen Stellen, Finanzdienstleistern und Konsumentenschutzorganisationen zusammen.

Das Expertennetzwerk soll einen Vorschlag ausarbeiten, der aufzeigt wie auf europäischer Ebene mit dem Thema Finanzbildung umgegangen werden sollte. Weiters veröffentlichte die Europäische Kommission eine Verbraucherinformationshomepage – *Dolceta*¹¹, die Informationen über Finanzdienstleistungen beinhaltet. Das Langzeitziel der Expertengruppe, die Harmonisierung von Schulcurricula unter der Einbeziehung der Finanzbildung, wird derzeit seitens vieler Mitgliedstaaten noch abgelehnt.

3.2.3. Ausblick / Conclusio

Die Krise hat gezeigt, dass Maßnahmen wie straffere Regeln und stärkere Überwachung der Finanzwirtschaft geboten sind. Eine erneute Erstarbung der europäischen Wirtschaft kann jedoch aus Sicht der EU nur gelingen, wenn bereits im Zuge der Maßnahmen zur Abwehr der Wirtschaftskrise auf Nachhaltigkeit gesetzt wird. Die EU fördert daher

¹¹ Cf. <http://www.dolceta.eu/osterreich/index.php>

4. DIE ZUKUNFT DER KOHÄSIONSPOLITIK

Die derzeitige Periode der Kohäsionspolitik der Europäischen Gemeinschaft läuft noch bis 2013. Dennoch beginnt bereits jetzt die „heiße Phase“ der Verhandlungen über die Kohäsionspolitik 2014+. Die Vierteljahresberichte haben über die Bedeutung dieser Politik für die Steiermark regelmäßig berichtet (zuletzt in einem eigenen Kapitel über „Strukturpolitik nach 2013“ im VJB 01/08). Die europäische Diskussion hat im April 2009 ein zentrales Dokument als Dreh- und Angelpunkt für die weiteren Arbeiten erkoren – den „Barca-Bericht“.

Die Europäische Kommission hatte ein unabhängiges Expertengremium unter Leitung des Italieners Fabrizio Barca beauftragt, ein umfassendes Dokument zur Zukunft der Kohäsionspolitik zu erstellen. Dieses Dokument und die wesentlichen Schlussfolgerungen sollen in diesem Kapitel vorgestellt werden.

4.1. EINLEITUNG

Die Kohäsionspolitik bzw. Regionalpolitik hat allgemein zum Ziel, die Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den europäischen Regionen zu verringern.

Innerhalb des EU-Haushalts gibt es drei Strukturfonds, die die finanziellen Mittel für die Erreichung des oben genannten Zieles gewähren. Das sind der Europäische Sozialfonds, der schon seit 1958 existiert, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der 1975 entstanden ist, und der 1994 gegründete Kohäsionsfonds. Die Ziele der Politik verfolgen aber teilweise auch andere Fonds innerhalb des EU-Budgets, obwohl sie nicht als Strukturfonds bezeichnet werden und anderen Kapiteln im gemeinsamen Budget zugeordnet sind. Das sind der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Europäische Fischereifonds, der unter anderem auch die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete fördert.

Die derzeitige EU-Haushaltsperiode läuft über den Zeitraum 2007-2013. Für die ganze Periode wird der Regionalpolitik eine Summe von 348 Mrd. EUR zugeteilt, die auf die sieben Jahre innerhalb der ganzen Haushaltsperiode verteilt wird.

Die nächste Finanzperiode der EU beginnt im Jahr 2014 und soll, entsprechend der jetzigen Praxis, bis 2021 laufen.

Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Regionalpolitik eine wichtige und erfolgreiche Politik ist, die auch weiter existieren soll. Die wichtigste Frage ist, wie sie verbessert werden kann.

In dieser Debatte ist einer der wichtigsten Beiträge der Bericht, der im Auftrag von der Kommissarin für Regionalpolitik Danuta Hübner, von Fabrizio Barca vorbereitet und im April 2009 der Europäischen Kommission präsentiert wurde. In diesem Bericht werden viele der Fragen über die Gegenwart und die Zukunft der Regi-

onalpolitik erläutert und einige wichtige Vorschläge gemacht.

4.2. DER BARCA-BERICHT

4.2.1. Grundlagen

Die zentrale Behauptung des Berichts ist, dass die Erreichung der im EG-Vertrag vorgesehenen Ziele der Regionalpolitik durch die Verfolgung zwei getrennter Ziele erfolgen soll: „Effizienz“ und die „soziale Einbeziehung“.

Effizienz bedeutet, dass die finanziellen Mittel dafür eingesetzt werden, dass eine Region ihre Kapazität am besten entwickelt. Die Erreichung der sozialen Einbeziehung soll gewährleisten, dass jeder Staatsbürger der EU die gleichen Chancen hat, egal wo in der EU er oder sie lebt. Die Verfolgung der zwei Ziele soll unabhängig voneinander erfolgen. Deswegen sollen die Maßnahmen im Rahmen der Regionalpolitik jeweils nur ein Hauptziel haben, wobei man die möglichen Auswirkungen auf das andere Ziel berücksichtigt.

Ein Merkmal der derzeitigen Gestaltung der Regionalpolitik ist ihre Orientierung an räumlichen Gegebenheiten, ihre Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen jeder Region (place-basedness). Das bedeutet erstens, dass in der Umsetzung der Regionalpolitik Akteure sowohl auf EU-Ebene, als auch auf der lokalen Ebene einbezogen werden, und zweitens, dass dabei die spezifischen Probleme der einzelnen Regionen berücksichtigt werden. Dies ist essentiell, weil es ermöglicht, dass die lokalen Akteure ihre Kenntnisse, Sorgen und Vorschläge äußern, und dass die Probleme jeder einzelnen Region behandelt werden, während auch die Erfahrung europäischer Institutionen von der jahrelangen Beschäftigung mit der Regionalpolitik genutzt wird.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung (Setzung der Ziele, ihre Verwirklichung und die Kontrolle darüber)

der Regionalpolitik Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen getroffen werden, wobei die EU die Ziele und Prinzipien der Arbeit setzt, und die Regionen selbst entscheiden, mit welchen Mitteln sie diese erreichen. In diesen Prozess sollen alle Interessierten einbezogen werden, d.h. auch die kompetenten Nichtregierungsorganisationen. Eine wichtige Rolle der EU-Ebene ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Regionen zu koordinieren.

Derzeit wird die Regionalpolitik von den NUTS-2 Regionen (in Österreich sind das die einzelnen Bundesländer) verwaltet, indem auf dieser Ebene entschieden wird, welche die besten Projekte sind, welche Territorien innerhalb der NUTS-2 Region durch diese Projekte unterstützt werden¹² und welche Fördersumme jedes Projekt bekommt.

Alle Regionen in der EU dürfen Förderung von der Regionalpolitik bekommen, aber die Summe der Förderung hängt von dem Stand der Entwicklung der Region und von den Zielen, die ein Förderprojekt vor sich hat, ab. Der Stand der Entwicklung wird durch das BNE pro Kopf bemessen; diesem Kriterium nach werden die europäischen Regionen in drei Gruppen eingeteilt. Bei den so genannten Konvergenz-Regionen (die ärmeren Regionen in der EU) liegt das BIP pro Kopf bei unter 75 % des EU-Durchschnitts; für diese Regionen sind die Regelungen bezüglich der Verwendung der Summen viel leichter zu erfüllen als für die so genannten „Regionen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (die reicheren Regionen) und sie bekommen den Großteil der Finanzierung von den Strukturfonds (für die Finanzperiode 2007-2013 werden diesen Regionen 81,54 % der gesamten Ressourcen der Strukturfonds zugewiesen). Zurzeit bestehen sehr komplizierte Regelungen über die Finanzierung der Regionen, für die das BNE pro Kopf in der Nähe dieser Grenze ist. Einer der Vorschläge für die Zukunft der Kohäsionspolitik nach dem Jahr 2014 ist, dass klare Regelungen bezüglich der Finanzierung an diese Regionen geschaffen werden.

4.2.2. Vorschläge

Der Barca - Bericht schlägt aufgrund der bisherigen Erfahrungen fünf wesentliche Neuerungen vor:

- a) Ein großer Mangel der derzeitigen Regionalpolitik ist, dass sie zu viele Ziele vor sich hat, so dass es unmöglich ist, dass alle vollständig erfüllt werden. Die Umsetzung der finanziellen Mittel ist nämlich

nicht effizient, weil jedes der einzelnen Ziele zu wenig Unterstützung bekommt, und fast keines von ihnen erreicht werden kann. Ein Vorschlag für die künftige Ausstattung der Regionalpolitik ist, ihre **Ziele** auf eine kleinere Zahl zu bringen, so dass es vier oder fünf Hauptziele gibt. Für diese wird der Großteil der Finanzierung verwendet (zwischen 55 % und 65 % aller Ausgaben der Regionalpolitik). Der Rest der Förderung soll für andere Ziele verwendet werden, die für jede Region unterschiedlich sein dürfen (weil jede Region neben den gemeinsamen Problemen auch ihre eigenen spezifischen Probleme hat).

Die Ziele, die durch die Regionalpolitik zu erreichen sind, sollen stärker als jetzt an die Lissabon-Ziele gekoppelt werden. Zurzeit müssen die reicheren Regionen die Finanzmittel von der Regionalpolitik für die Erreichung der Lissabon-Ziele im Bereiche Verkehr und Umwelt verwenden. Der Vorschlag des Berichts ist, dass die Verkopplung der Regionalpolitik mit der Lissabon-Agenda nicht nur bezüglich der Bereiche Verkehr und Umwelt ist, sondern auch für die Forschung und Entwicklung.

Die Ziele sollen nach einer umfangreichen Debatte zwischen den EU-Institutionen, den Mitgliedstaaten und den Regionen definiert werden. Die Kriterien für die Setzung dieser Ziele sollen die folgenden sein:

- Relevanz für die EU – das Problem ist in mehreren Regionen in der EU zu finden und es ist so gravierend, dass man ein Handeln der EU erwartet;
- Abhängigkeit des Problems von den Umständen jeder Region, d.h. das Problem ist zwar in mehreren Regionen vorhanden, aber die Gründe, weswegen es existiert, sind in den einzelnen Regionen nicht immer die gleichen;
- es muss sicher sein, dass diese Probleme durch die Kohäsionspolitik bewältigt werden können.

Ein Vorschlag bezüglich der möglichen künftigen Ziele der Kohäsionspolitik für die nächste Förderperiode sind Innovation, Klimawandel, Migration, Kinder, Fähigkeiten und das Altern; ein anderer Vorschlag sieht Migration und das Problem der Roma als künftige Hauptziele der Kohäsionspolitik vor.

- b) Die zweite wichtige vorgeschlagene Neuerung ist, das Prinzip, nach dem die finanzielle Unterstützung einer Region davon abhängig sein soll, ob bestimmte **Resultate** erreicht werden. Ein Mangel

¹² Ein Förderprojekt deckt nicht alle Regionen innerhalb einer NUTS-2 Region, weil nicht alle diese Regionen für jedes Projekt den Kriterien für die Finanzierung entsprechen und weil jedes Projekt auf bestimmte Probleme gezielt ist, aber nicht alle Regionen diese spezifischen Probleme haben.

der bisherigen Regionalpolitik ist die Tatsache, dass Geld ausgegeben wird, auch wenn bestimmte Ziele nie erreicht werden. Jeder Mitgliedstaat oder Region soll sich zur Erreichung bestimmter Ziele und einer Strategie für die Verfolgung dieser Ziele verpflichten.

- c) **Mobilisieren und Lernen** – ein Merkmal der Ausgestaltung der zukünftigen Regionalpolitik soll sein, dass die Interessierten motiviert sind, ihre Kenntnisse und Vorzüge hervorzubringen und bekannt zu machen. Teil davon ist, dass die einzelnen Regionen einander beobachten werden, um Erfahrungen auszutauschen und herauszufinden, welche Programme am besten funktionieren.
- d) **Stärkung der Kommission** – die Kommission soll dadurch gestärkt werden, dass viel in die Humanressourcen investiert wird. Infolgedessen sollen mehr hoch qualifizierte Mitarbeiter an der Umsetzung der Regionalpolitik mitwirken. Zudem sollen zwei spezialisierte Arbeitsgruppen geschaffen werden: die eine soll die Arbeit der verschiedenen Generaldirektionen der Kommission, die sich mit der Regionalpolitik beschäftigen, koordinieren; die andere soll sich den Hauptprioritäten der Regionalpolitik widmen.
- e) **Stärkung der gegenseitigen politischen Kontrolle** – das Europäische Parlament und der Rat sollen beide berechtigt sein und die Möglichkeit haben, die Arbeit der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich der Regionalpolitik (die Zielsetzung, die Bestimmung einer Strategie für ihre Erreichung, die Umsetzung) zu kontrollieren und zu bewerten. Es soll ein eigener Rat für Regionalpolitik eingerichtet werden und eine formelle Bindung zwischen der Regionalpolitik und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt geschaffen werden. Ein anderer wichtiger Vorschlag des Berichts im Bereich der Kontrolle ist die Änderung der derzeitigen n+2 Regelung, nach der das Geld innerhalb von zwei Jahren nach dem Jahr, in dem es einem Programm zugewiesen ist, verwendet werden muss, da sonst dieses Geld für den Staat verloren geht. Der Vorschlag ist, diese Regelung viel flexibler zu gestalten und die Gründe zu berücksichtigen.

4.2.3. Weitere Bereiche

Der Bericht enthält auch bestimmte Verbesserungsvorschläge für die Verwaltung der **Transeuropäischen Netze** (TEN). Die Art und Weise, wie die TEN

bis jetzt funktioniert haben, hat einige Mängel gezeigt, die deswegen entstehen, weil jeder Mitgliedstaat ganz eigenständig die Routen für die TEN bestimmt, wobei er versucht, seine entfernten Regionen mit den zentralen Regionen der Union zu verbinden.

Das Ergebnis ist, dass es weniger Anschlüsse zwischen den einzelnen an der Peripherie der EU liegenden Regionen gibt, und diese haben kaum Kontakte zueinander. Von der jetzigen Lage profitiert aber das Zentrum und es bekommt noch mehrere Möglichkeiten für Entwicklung als die ärmeren Regionen am Rand der EU. Der Vorschlag im Bericht ist, dass ein einzelner Fonds für die Finanzierung der TEN geschaffen wird, der als Strukturfonds verwaltet wird, und so Investitionen in TEN mit der Regionalpolitik koordiniert werden.

Die **Verwaltung und Struktur** der Regionalpolitik selbst sollen verbessert werden. Eine Verbesserung kann dadurch erreicht werden, dass für alle Fonds, die für die Entwicklung der Regionen finanzielle Mittel gewähren (d.h. nicht nur die „offiziellen“ Strukturfonds, sondern auch diese, die zwar unter anderen Kapiteln im EU-Haushalt sind, aber auch das Ziel der Verringerung der Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen der Regionen haben) dieselben Prinzipien und Verfahren bezüglich der erlaubten Ausgaben, Verwaltung, Beobachtung und Berichte gelten.

Das Verfahren für die Feststellung der Ziele, die von der EU und von den Mitgliedstaaten zu erreichen sind, soll auch geändert werden, so dass die Effizienz der Regionalpolitik gesteigert wird. Dieser Prozess soll früh genug anfangen, dass es mehr Zeit für Diskussionen gibt und so dass die Mitgliedstaaten stärker in diesem Verfahren einbezogen sind. Es ist auch entscheidend, dass die Debatte über die Zukunft der Regionalpolitik zusammen mit der Debatte über die nächste Haushaltsperiode (nach dem Jahr 2014) läuft.

Jeder Mitgliedstaat (möglicherweise auch jede Region) soll mit der Kommission einen Vertrag abschließen. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Mitgliedstaat bestimmten Zielen, einer Strategie für ihre Erreichung und einem System für Berichterstattung und Beobachtung. Der Mitgliedstaat soll noch nachweisen, dass er die nötigen organisatorischen Ressourcen und die Mitarbeiter hat, so dass es wirklich möglich ist, die Ziele zu erreichen. Die Kommission hat das Recht, den Vertrag zu bewilligen, mehr Information anzufordern, entsprechende Änderungen zu verlangen oder den Vertrag gänzlich abzulehnen, als auch selbst die notwendigen Vorgänge vorzunehmen, um sich zu vergewissern, dass der Mitgliedstaat in der Lage ist, die im Vertrag gesetzten Ziele zu erreichen.

Während der Vertrag knapp gehalten ist und nur bestimmte Punkte beinhaltet, soll jeder Mitgliedstaat in einem von ihm verfassten Operationsprogramm erläutern, wie genau der Vertrag umgesetzt wird.

4.2.4 Fortgang der Diskussion

Der mit dem Barca-Bericht ganz markant vorangetriebenen Diskussion über die Zukunft der Kohäsionspolitik wird von der Steiermark und den übrigen Bundesländern höchste Bedeutung zugemessen. So hat sich noch im Juni eine Länderexpertengruppe konstituiert, die die Länderinteressen bündeln und diese gegenüber dem Bund vertreten soll. Weiters ist dieses Thema zentral im Rahmen der Arbeiten des EU-Ausschusses der Regionen und anderer multilateraler Einrichtungen, in denen die Steiermark ihre Positionen einbringen kann.